

## 21.04.2021 - 17:00 Uhr – Ausweitung der Notbetreuung in den Grundschulen und Horten

Sehr geehrte Eltern,

die Regelungen für die Notbetreuung in § 18 Absatz 5 EindV wurden erweitert. Einen **Anspruch auf Notbetreuung im Hort** können jetzt auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 haben.

Über die Änderung von § 17 Abs. 5 EindV gilt dies **auch für die Notbetreuung in Grundschulen**.

### **Einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben:**

- Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls oder aufgrund von Schulen festgestellter besonderer sozialer Unterstützungsbedarfe zu betreuen sind,
- Kinder, von denen **mindestens ein** Personensorgeberechtigter (Hinweis: in bisheriger Verordnung stand „beide Personensorgeberechtigte“) in kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,
- Kinder von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

### **Dabei gilt es folgende Definition von ALLEINERZIEHEND zu beachten:**

Die Personengruppe der Alleinerziehenden kann entsprechend § 21 Abs. 3 SGB II beschrieben werden. Demnach handelt es sich um Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. **Anspruch** auf die **Notbetreuung** hat demnach nur ein Personensorgeberechtigter, der mit dem zu betreuenden Kind **zusammenlebt** und **allein** für dessen Pflege und Erziehung sorgt. Leben die Eltern mit dem Kind im paritätischen **Wechselmodell**, d.h. das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hälftig bei beiden Elternteilen, so lebt das Kind abwechselnd **allein** nur mit **einem** Personensorgeberechtigten zusammen, sodass die Alleinerziehendeneigenschaft vorliegt. Anders als zusammenlebende Eltern betreuen diese Eltern bei dieser Gestaltung nämlich jeweils abwechselnd allein und sind während ihrer jeweiligen Betreuungszeiten hinsichtlich der Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und Kinderbetreuung den gleichen Schwierigkeiten und Belastungen unterworfen wie Alleinerziehende, die ihre Kinder über die gesamte Zeit allein betreuen (Vgl. VG Cottbus, Beschl. v. 21.01.2021 – VG 8 L 12/21). Lebt ein personensorgeberechtigter Elternteil gemeinsam mit dem Kind und einer **weiteren volljährigen** Person in einer **Lebensgemeinschaft**, so kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich diese weitere volljährige Person an der Erziehung des Kindes beteiligt. Auf die (fehlende) Personensorgeberechtigung des Lebenspartners kommt es daher grundsätzlich nicht an. Auch in diesem Fall wäre die Alleinerziehendeneigenschaft zu verneinen. Diese trifft auch zu, wenn im Wechselmodell ein Elternteil in einer Lebensgemeinschaft lebt.

### **Kritische Infrastrukturbereiche sind:**

- Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Internate, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie Versorgung psychisch Erkrankter, Personen im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich,
- Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung und Lehrkräfte,
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr und Bundeswehr sowie sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Rechtspflege und Steuerrechtspflege,
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,

- Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung,
- Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- Veterinärmedizin,
- für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal, Reinigungsmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
- freiwillige Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige,
- Bestattungsunternehmen.

**Eltern, die im Homeoffice arbeiten, sind nicht antragsberechtigt. Das Arbeiten im Homeoffice fällt unter die häusliche Betreuung.**

#### **Antragsverfahren für die Notbetreuung beim Amt Odervorland:**

**Grundlegend ist das Amt Odervorland für das Antragsverfahren der kommunalen Einrichtungen (Grundschule Briesen (Mark), Grundschule Heinersdorf, Hort Heinersdorf, Hort Berkenbrück) zuständig.**

Bei Einrichtungen, die in **freier Trägerschaft liegen (Hort „Kinderrabatz“ Briesen (Mark), Hort „Abenteuerland“ Pillgram), ist der Landkreis Oder-Spree/Jugendamt in Beeskow** für die Genehmigung der Anträge **zuständig.**

**Benötigen Sie eine Notbetreuung in der Grundschule Briesen (Mark) UND im Hort in Briesen (Mark) oder im Hort in Pillgram, dann genügt eine Beantragung beim Landkreis Oder-Spree.**

**Sollten Sie lediglich eine Betreuung in der Grundschule in Briesen (Mark) beantragen, wenden Sie sich bitte an das Amt Odervorland (Tel.: 033607/89710).**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Oder-Spree/Jugendamt eigene Anträge zur Verfügung stellt und diese auf der Homepage des Landkreises [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) abrufbar sind.

Unter dem **Button Notbetreuung auf der Homepage des Amtes Odervorland**

[www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) finden Sie die dementsprechenden Anträge für die kommunalen Einrichtungen des Amtes Odervorland.

Die Anlage „Verteilung der notwendigen Betreuungszeit“ dient der Planung und Organisation der Einrichtung und ist dementsprechend wöchentlich bei der Einrichtung abzugeben. Eine Vorlage beim Amt Odervorland ist nicht notwendig.

Sie werden gebeten, den Antrag ausschließlich per E-Mail an [susann.boeck@amt-odervorland.de](mailto:susann.boeck@amt-odervorland.de) zu versenden. Nur in Ausnahmefällen ist eine persönliche Abgabe in der Einrichtung oder beim Amt Odervorland möglich.

Bei Fragen zum Antragsverfahren ist die Verwaltung unter folgenden Nummern zu erreichen:

Frau Boeck Tel: 033607/897 22

(Sachbearbeiterin Grundschule Briesen (Mark) sowie Hort Berkenbrück)

Frau Labahn, Tel: 033607/897 31

(Sachbearbeiterin Grundschule Heinersdorf sowie Hort Heinersdorf)

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Marlen Rost

Amtsleiterin